



Schule und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Srugis, Freia Datum: 11.01.2018	Beschlussvorlage	2017/385
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 11.01.2018)

Produkt/e:

241-000 Schülerbeförderung

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	07.12.2017	Schulausschuss für allgemein- und berufsbildende Schulen
Ö	20.02.2018	Schulausschuss für allgemein- und berufsbildende Schulen
N	12.03.2018	Kreisausschuss
Ö	23.04.2018	Kreistag

Anlage/n:

- 1 - Synopse Entwurf Schülerbeförderungssatzung
- 2 - Entwurf der Satzung über die Schülerbeförderung – Stand 7.12.2017

Beschlussvorschlag:

Die dieser Vorlage beigefügte Satzung über die Schülerbeförderung wird beschlossen.

Aktualisierter Beschlussvorlag vom 11.01.2018:

Keiner

Sachlage:

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg ist zum 21.04.1997 in Kraft getreten. Sie bedurfte redaktioneller Änderungen, da sie sowohl von den Schulformen als auch von den tatsächlichen Gegebenheiten in der Schullandschaft des Landkreises Lüneburg nicht mehr auf dem aktuellen Stand war. Zudem wurde sie in einigen Bereichen konkretisiert, um sowohl den Erziehungsberechtigten als auch der Verwaltung einen Rahmen zu setzen.

So wurde sie z.B. ergänzt durch Warte- und Wegezeiten, da bisher nur der unbestimmte Rechtsbegriff „unzumutbar“ verwendet wurde.

Diese durch Rechtsprechung und Kommentar gefestigten Zeiten werden bereits verwaltungsseitig als Entscheidungsgrundlage verwendet. In Gesprächen mit Erziehungsberechtigten führte der unbestimmte

Rechtsbegriff immer wieder zu Diskussionen. Von der Aufnahme in die Satzung verspricht sich die Verwaltung eine höhere Anerkennung dieser Zeiten bei den Eltern.

Die Änderungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Da diese Vorlage einer weiteren Beratung im Schulausschuss bedarf, wird die Gremienfolge erst nach den Beratungen ergänzt.

Aktualisierte Sachlage vom 11.01.2018:

In der Sitzung des Schulausschusses vom 07. Dezember 2017 wurde positiv über die Schülerbeförderungssatzung abgestimmt – vorbehaltlich einer Beratung zu den Kostenerstattungssätzen für Eltern, die ihre Kinder selbst fahren.

Bisher werden 0,25 € je Kilometer erstattet. Es wurde seitens Herrn Boeing vorgeschlagen 0,30 € je Kilometer zu erstatten, da die Kosten gestiegen sind.

Nachfolgend aufgeführt finden Sie die Kosten der Jahre 2014 – 2016 aufgeschlüsselt:

	2016	2015	2014
Gefahrene Kilometer	222.040,68	268.075,28	216.082,16
Erstattete Kosten in €	55.510,17	67.018,82	54.020,54
Veränderung bei Erhöhung der Kilometerpauschale auf 0,30 €	66.612,20	80.422,58	64.824,65
Differenz	11.101,38	13.403,76	10.804,11

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg

Auf Grund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. September 1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 383) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 21. April 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder der Schulkindergärten und Schülerinnen und Schüler der Vorklassen sowie gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG nach § 2 überschreitet. Für die o.g. Personengruppen werden im Weiteren nur die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler verwendet.

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg

Auf Grund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. Nr. 16/2017 S. 260) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am xx. xx 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Der Landkreis Lüneburg ist Träger der Schülerbeförderung. Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie für die Schüler*innen im Sinne von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg im Sinne von § 114 Abs. 2 NSchG
- a) für Kinder der Schulkindergärten und Schüler*innen des Primarbereichs mehr als 2 km,
 - b) für Schüler*innen des Sekundarbereiches I der Schuljahrgänge 5. und 6. mehr als 3 km,
 - c) für Schüler*innen des Sekundarbereiches I der Schuljahrgänge 7. – 10. mehr als 4 km
 - d) für Schüler*innen der berufsbildenden Schulen gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2, Ziff. mehr als 5 km
- beträgt.

<p>(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste und zumutbare Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin / des Schülers und der Haupteingangstür des Schulgebäudes.</p> <p>(3) Unabhängig von den in Abs. (1) genannten Mindestentfernungen übernimmt der Landkreis in besonders begründeten Ausnahmefällen die Beförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne der Satzung dar.</p>	<p>(4) Für Schüler*innen, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht ein Anspruch gem. Abs. (1) unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit bei einer Behinderung hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Der Landkreis behält sich vor, die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu verlangen.</p>
<p>(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.</p>	

§ 2

Umfang des Anspruches

(1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht in der Regel nur für den Weg zur nächsten Schule. Ausnahmen sind in § 114 Abs. 3 NSchG geregelt.

(2) Nächstgelegene Schule ist die Schule, die aufgrund eines Schulbezirkes festgelegt ist. Sind keine Schulbezirke bestimmt, gilt die der Wohnung der Schülerin/des Schülers örtlich am nächsten gelegene Schule der gewählten Schulform als solche. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebietes, ist die Verpflichtung nach Abs. (1) auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

(4) Der Anspruch gemäß Abs. (1) besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltung.

Optional: Der Anspruch gem. Abs. (1) besteht auch bei einem Besuch der im Rahmen der genehmigten offenen oder teilgebundenen Ganztagschule gemäß § 23 NSchG vorgesehenen Angebote.

(5) Anspruch auf Erstattung besteht ebenfalls bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle die Mindestentfernung beträgt. Der Anspruch

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung oder wird eine Gesamtschule, Schule in freier Trägerschaft oder Ersatzschule besucht, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Lüneburg bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen. Fälle des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG bleiben bei der Vergleichsberechnung außer Betracht.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. § 1 Abs. 3 gilt hierbei entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen

Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Fahrtkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb und somit als Sachkosten vom Schulträger zu tragen und keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG.

beschränkt sich auf die teuerste Schülerzeitkarte oder die Erstattung von Fahrkosten oder einer individuellen Beförderung innerhalb eines Radius von 30 km um den Wohnort der Schülerin/des Schülers. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung der Schulbehörde vorliegt.

(6) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem Haupteingang des Schulgebäudes, der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung des § 2 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die Schulwegzeit unzumutbar wird.

(7) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem Haupteingang des Schulgebäudes, der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung nach § 1 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 regelmäßig überschritten wird.

(8) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung.

§ 2

Mindestentfernungen

- (1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 1 Abs. 1 beträgt
- a) für Kinder der Schulkindergärten sowie für Schülerinnen und Schüler
- der Vorklassen, des Primarbereiches und der Förderschulen (einschl. Klasse 11 und 12 der Schüler für geistig Behinderte) mindestens 2 km.
 - der Orientierungsstufe (5. und 6. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen) mindestens 3 km.
 - Hauptschule, Realschule, Gymnasium Sekundarstufe I mindestens 4 km.
- b) für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, mindestens 5 km.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Fußweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers bis zum Haupteingang des Schulgebäudes. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag unabhängig von der in Absatz 1 genannten

Siehe § 1

Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle im Sinne von § 1 Abs. 5. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Bestimmung dar.

Neu: § 3 Zumutbare Schulwegezeiten

§ 3

Zumutbare Schulwegezeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. (2) Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin / eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegezeiten nicht überschritten werden:

Bei Schulformen gemäß § 5 Abs. (2) Ziffern 1a und i NSchG für Schüler*innen

a) des Primärbereichs nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;

b) des SEK I-Bereiches, 5. und 6. Jahrgang, nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;

c) des SEK I-Bereiches, 7. bis 10. Jahrgang, nicht mehr als 75 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

Die unter a) und b) genannten Schulwegezeiten finden für Schüler*innen von Förderschulen, die per Einzelbeförderung gebracht bzw. von der Schule abgeholt werden, keine Anwendung.

Für Schüler*innen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. (1) Nr. 3 und 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Abweichend von a) und b) für Schüler*innen an

1. Ersatzschulen i.S. d. § 142 NSchG, Ergänzungsschulen i.S. d. §§ 160, 161 NSchG,
2. Schulen deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
3. Schulen, die nicht identisch mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. (3) S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
4. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. (4) NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(3) Die zumutbare Wartezeit am Schulstandort sollte im Primarbereich sowohl vor Unterrichtsbeginn als auch nach Unterrichtschluss 30 Minuten, in allen anderen Bereichen 45 Minuten nicht überschreiten. Für umsteigende Schüler*innen soll die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten an der Haltestelle betragen.

§ 3

Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung.

Neu: § 4 Abs. (2)

- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 4 eingesetzt werden, wenn
- a) andernfalls die Schulweg- und Wartezeiten unzumutbar werden oder
 - b) Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 4

Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Landkreis Lüneburg bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder in Ausnahmefällen als Sonderbeförderung durch vom Landkreis Lüneburg organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr.

Alte Fassung § 3 Abs. 1.2 jetzt § 1 Abs. 8

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und grundsätzlich kein Anspruch auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß § 4 Abs. (1) nicht zur Verfügung stehen.

§ 4

Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkw zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,50 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,03 € je Entfernungskilometer,
- bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,06 € je Entfernungskilometer,
- bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderter Schülerinnen oder Schüler die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.

(2) Bei nur einer Hin- oder Rückfahrt werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 erstattet.

§ 5

Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die durch die Benutzung des durch den Landkreis Lüneburg bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkw zusammen für die einfache Fahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,25 € je Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler*innen erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,03 € je Kilometer,
- bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die einfache Fahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,03 € je Kilometer,
- bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderter Schüler*innen die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.

§ 5

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landkreis eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 4 erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die Regelungen über die Mindestentfernungen für die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg gemäß § 114 Abs. 2 NSchG, Beschluss des Kreisausschusses vom 16. November 1982, zuletzt geändert durch Kreisausschussbeschluss vom 3. April 1995, außer Kraft.

§ 6

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landkreis eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
Eine Zwischenabrechnung ist auf Antrag nach dem ersten Schulhalbjahr möglich.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.XXXX in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüneburg für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg

Auf Grund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) zuletzt geändert Gesetz vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. Nr. 16/2017 S. 260) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am xx. xx 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Der Landkreis Lüneburg ist Träger der Schülerbeförderung. Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie für die Schüler*innen im Sinne von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg im Sinne von § 114 Abs. 2 NSchG
 - a) für Kinder der Schulkindergärten und Schüler*innen des Primarbereichs mehr als 2 km,
 - b) für Schüler*innen des Sekundarbereiches I der Schuljahrgänge 5. und 6. mehr als 3 km,
 - c) für Schüler*innen des Sekundarbereiches I der Schuljahrgänge 7. – 10. mehr als 4 km,
 - d) für Schüler*innen der berufsbildenden Schulen gemäß § 114 Abs.1 Satz 2, Ziff. mehr als 5 km beträgt.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste und zumutbare Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin / des Schülers und der Haupteingangstür des Schulgebäudes.
- (3) Unabhängig von den in Abs. (1) genannten Mindestentfernungen übernimmt der Landkreis in besonders begründeten Ausnahmefällen die Beförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne der Satzung dar.
- (4) Für Schüler*innen, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht ein Anspruch gem. Abs. (1) unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit bei einer Behinderung hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Der Landkreis behält sich vor, die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu verlangen.

§ 2

Umfang des Anspruches

- (1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht in der Regel nur für den Weg zur nächsten Schule. Ausnahmen sind in § 114 Abs. 3 NSchG geregelt.
- (2) Nächstgelegene Schule ist die Schule, die aufgrund eines Schulbezirkes festgelegt ist. Sind keine Schulbezirke bestimmt, gilt die der Wohnung der Schülerin/des Schülers örtlich am nächsten gelegene Schule der gewählten Schulform als solche. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebietes, ist die Verpflichtung nach Abs. (1) auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.
- (4) Der Anspruch gem. Abs. (1) besteht auch bei einem Besuch der im Rahmen der genehmigten offenen oder teilgebundenen Ganztagschule gemäß § 23 NSchG vorgesehenen Angebote.
- (5) Anspruch auf Erstattung besteht ebenfalls bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle die Mindestentfernung beträgt. Der Anspruch beschränkt sich auf die teuerste Schülerzeitkarte oder die Erstattung von Fahrkosten oder einer individuellen Beförderung innerhalb eines Radius von 30 km um den Wohnort der Schülerin/des Schülers. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung der Schulbehörde vorliegt.
- (6) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (7) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem Haupteingang des Schulgebäudes, der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung nach § 1 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 regelmäßig überschritten wird.
- (8) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung.

§ 3

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. (2) Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin / eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

Bei Schulformen gemäß § 5 Abs. (2) Ziffern 1a und i NSchG für Schüler*innen

- a) des Primärbereichs nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;
- b) des SEK I-Bereiches, 5. und 6. Jahrgang, nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;
- c) des SEK I-Bereiches, 7. bis 10. Jahrgang, nicht mehr als 75 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

Die unter a) und b) genannten Schulwegzeiten finden für Schüler*innen von Förderschulen, die per Einzelbeförderung gebracht bzw. von der Schule abgeholt werden, keine Anwendung.

Für Schüler*innen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. (1) Nr. 3 und 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

- (2) Abweichend von a) und b) für Schüler*innen an
- 1. Ersatzschulen i.S. d. § 142 NSchG, Ergänzungsschulen i.S. d. §§ 160, 161 NSchG,
 - 2. Schulen deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 - 3. Schulen, die nicht identisch mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. (3) S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - 4. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. (4) NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

- (3) Die zumutbare Wartezeit am Schulstandort sollte im Primarbereich sowohl vor Unterrichtsbeginn als auch nach Unterrichtschluss 30 Minuten, in allen anderen Bereichen 45 Minuten nicht überschreiten. Für umsteigende Schüler*innen soll die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten an der Haltestelle betragen.

§ 4

Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Landkreis Lüneburg bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder in Ausnahmefällen als Sonderbeförderung durch vom Landkreis Lüneburg organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und grundsätzlich kein Anspruch auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß § 4 Abs. (1) nicht zur Verfügung stehen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die durch die Benutzung des durch den Landkreis Lüneburg bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkw zusammen für die einfache Fahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,25 € je Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler*innen erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,03 € je Kilometer,
- bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die einfache Fahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,03 € je Kilometer,
- bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderter Schüler*innen die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.

§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landkreis eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
Eine Zwischenabrechnung ist auf Antrag nach dem ersten Schulhalbjahr möglich.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.XXXX in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüneburg für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.